

## **2. Änderungssatzung zur Satzung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken zu § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“**

**vom 28.07.2011, zuletzt geändert am 12.07.2012**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 14.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Allgemeine Vorschrift des Kreises Borken zu § 11a Absatz 2 ÖPNVG NRW vom 28.07.2011 (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 14/2011, S. 1 ff.), die zuletzt durch 1. Änderungssatzung vom 12.07.2012 (Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 17/2012, S. 2 f.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 13 wird folgende Ziffer 14 eingefügt:

14           Aufhebung

Diese Satzung wird vorbehaltlich der Übergangsregelung in Ziffer 15 mit Ablauf des 31.12.2016 aufgehoben.

2. Nach Ziffer 14 wird folgende Ziffer 15 eingefügt:

15           Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 14) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Darüber hinaus haben Betreiber, die zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 14) im Geltungsbereich dieser Satzung eigenwirtschaftliche Verkehre auf Grundlage bestandskräftig erteilter personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen bzw. Erlaubnisse betreiben, für die restliche Geltungsdauer dieser Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils an der Ausbildungsverkehrspauschale nach Maßgabe der Satzung. Die Satzung gilt insoweit bis zum Abschluss der jeweils bereits begonnenen Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.